OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401080/3/BMa/Hue**

Datum: **Linz, 19. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Gmunden vom 29.07.2025, GZ: BHGM/925070021356/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.07.2025, GZ: BHGM/925070021356/25, wurde über A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 3 iVm §§ 6 und 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz BStMG eine Geldstrafe von 350 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 39 Stunden verhängt und ihm wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 28.10.2024, 23:02 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 215,02, Abschnitt C__
D__, Fahrtrichtung: E__
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (D)
Am 28.10.2024, 21:01:13 Uhr, wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt. Demnach ist die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am 27.11.2024 abgelaufen. Sie haben als Zulassungsbesitzer/in den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Nach Ablauf der Frist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 10 BStMG). Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecke entrichteten und der geschuldeten Maut."

I.2. Mit Mail vom 13.08.2025 hat der Bf fristgerecht Beschwerde erhoben und (in deutscher Sprache) im Wesentlichen vorgebracht, dass sich der LKW am 28.10.2024 „noch im Kaufprozess in F__" befunden und in der Republik G__ weder importiert noch zugelassen gewesen sei. Der Importprozess sei am 29.10.2024 abgeschlossen worden, was auch aus der Zollanmeldung hervorgehe. Es sei dem Bf als Unternehmer außerhalb der Europäischen Union weder technisch noch rechtlich möglich gewesen, die EURO-Emissionsklasse im „ASFINAG-System" vor Abschluss der Zoll- und Zulassungsformalitäten und damit rechtzeitig zu deklarieren. Nach Zulassung des LKW seien alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden. Als Beilage angeschlossen ist die Kopie einer Zollerklärung für ein Kfz mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer bbb und dem Kennzeichen aaa (D) vom 31.10.2024.
Beantragt wurde die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die ASFINAG-Stellungnahme vom 15.05.2025, in die vom Bf am 13.05.2025 der Behörde vorgelegten Unterlagen und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Am 28.10.2024, 21:01 Uhr, wurde an einer GO-Vertriebsstelle für den gegenständlichen LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa (D) die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse VI und CO2-Emissionsklasse 1 verlangt und die GO-Box entsprechend eingestellt.

Am 28.10.2024, 23:02 Uhr, wurde der gegenständliche LKW auf der A1 bei Str.km 215,02, Abschnitt H__ – I__, in Fahrtrichtung E__, gelenkt. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt Zulassungsbesitzer dieses Kfz.

Sowohl am 13.11.2024 als auch am 18.11.2024 übermittelte der Bf (innerhalb der Einmeldefrist) der ASFINAG Nachweise über die Zuordnung der EURO-Emissionsklasse für mehrere Fahrzeuge, u.a. auch für ein Fahrzeug mit dem moldawischen Kennzeichen ccc (MD) und der Fahrzeugidentifizierungs-nummer bbb.

Mangels zusätzlicher Erfassung von Fahrzeugidentifizierungsnummern konnte die ASFINAG keines der vorgelegten Nachweisdokumente für die verschiedenen Fahrzeuge mit moldawischen Kfz-Kennzeichen (u.a. für das moldawische Kennzeichen ccc) dem verfahrensgegenständlichen LKW mit dem deutschen Kennzeichen aaa zuordnen, weshalb auch eine Aufforderung zur „Nachbesserung" (5.2.3.1.2 der Mautordnung) unterblieben ist. Nachweisdokumente, welche auf ein

Kfz mit diesem deutschen Kennzeichen Bezug nehmen, wurden nicht vorgelegt. Damit ist ein Nachweis bei der ASFINAG über die Zuordnung dieses Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse bis einschließlich 27.11.2024 nicht erfolgt.

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist ohne Nachweis der hinterlegten EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug erlosch deren Hinterlegung und das gegenständliche Kfz wurde rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Aus den Angaben der jedoch erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens dem Landesverwaltungsgericht übermittelten Zollerklärung vom 31.10.2024, ist ein Zusammenhang der Fahrzeugidentifizierungsnummer bbb mit dem deutschen Kennzeichen aaa ableitbar. Diese Angaben wurden innerhalb der 30-tägigen Frist (siehe oben) der ASFINAG nicht übermittelt.

Mangels Angaben durch den Bf wurde von der belangten Behörde zur Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen. Diesen Annahmen ist der Bf im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten.

Von der Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

II.3. Dass der gegenständliche LKW zur Tatzeit am im Spruch ersichtlichen Ort gelenkt wurde, der Bf zu diesem Zeitpunkt Zulassungsbesitzer dieses Kfz war, am 28.10.2024 eine GO-Box an einer GO-Vertriebsstelle für diesen LKW angemeldet und anhand der dort vorgezeigten Dokumente die EURO-Emissionsklasse VI hinterlegt wurde, wurde nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 9 Abs. 10 BStMG sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle

Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie ab 01.01.2015 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO2-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 01.01.2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO2-Emissionsklasse sowie ab 01.01.2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der zur Tatzeit geltenden Fassung der Mautordnung, Teil B, Version 80, lauten wie folgt:

„5.2.3.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente
Können auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangten und hinterlegten tarifrelevanten Merkmale nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare-Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung beim ASFINAG Service Center zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangten und hinterlegten tarifrelevante Merkmale.

5.2.3.1.2 Unvollständige und/oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente übermittelt, sind diese jedoch fehlerhaft (beispielsweise unlesbar) oder unvollständig, so erfolgt seitens der ASFINAG eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente.
Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer gültigen Kontaktadresse für allfällige Rückfragen und Aufforderungen durch die ASFINAG am Antragsformular.
Ist eine Aufforderung zur Nachreichung möglich, so verlängert sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage, sodass die maximale Einmeldefrist 37 Kalendertage beträgt.
Werden nach der Aufforderung durch die ASFINAG die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht und kann auf dieser Grundlage die Rechtmässigkeit der verlangten und hinterlegten tarifrelevanten Merkmale nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Die Regelung des Punkts 5.2.3.1.1 gilt entsprechend.

Wird der Aufforderung der ASFINAG nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt die Regelung des Punkts 5.2.3.1.4 entsprechend.
Wird keine gültige Kontaktadresse bekannt gegeben, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt ebenso die Regelung des Punkts 5.2.3.1.4 entsprechend.

5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2-Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) und kommt der höchste Mauttarif ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung. Eine gesonderte Signalisierung durch Signaltöne der GO-Box erfolgt nicht. Die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Hinsichtlich der aktualisierten Fahrzeugdeklaration wird auf Punkt 5.2 verwiesen. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1) nicht Gebrauch gemacht wurde. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Erklärung der tarifrelevanten Merkmale (siehe Punkte 5.2.1 und 5.2.2) neuerlich möglich ist."

Gem. § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 01.01.2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands:

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 10 BStMG 2002 rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet. Damit ist der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verwirklicht. Ein Entfall der Strafbarkeit für den Fall, dass nach Ablauf der Einmeldefrist der Nachweis erbracht wird, dass die vorläufig hinterlegte Tarifklasse der tatsächlichen Emissionsklasse entspricht, ist dem BStMG 2002 nicht zu ent-

nehmen (vgl. VwGH 29.06.2021, Ra 2021/06/0068; VwGH 17.11.2021, Ra 2021/06/0111).

Beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 handelt es sich damit um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen des rechtzeitigen Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse mit Strafe bedroht. Diese Meldung hat der Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Er ist Adressat des § 20 Abs. 3 leg. cit. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung stehen dem Zulassungsbesitzer nach der Mautordnung, Punkt 5.2.3.1, 30 Kalendertage zur Verfügung („Einmeldefrist").

Gemäß dem festgestellten Sachverhalt erfolgte am 28.10.2024 die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Kfz. Ab diesem Zeitpunkt standen dem Bf noch 30 Tage zur Verfügung, um die erforderliche Einmeldung vorzunehmen. Konkret hätte der Bf die Einmeldung bis zum Ablauf des 27.11.2024 vornehmen müssen.

Der fruchtlose Ablauf der Frist führt zur Verwirklichung des Delikts der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs. 3 BStMG 2002, weil für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug durch Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse VI eine günstigere Tarifklasse durch das Befahren der mautpflichtigen Straße A1 am 28.10.2024, 23:02 Uhr, in Anspruch genommen wurde, die vorläufige Zuordnung zu dieser (im Vergleich zu den Emissionsklassen EURO 0-III günstigeren) Emissionsklasse in Ermangelung der Vorlage von Nachweisdokumenten innerhalb der 30-tägigen Frist aber erloschen ist. Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut (Differenz Emissionsklasse EURO 0-III und EURO VI) für die Benützung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet.

III.3. Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf brachte vor, dass es ihm aufgrund der Ummeldemodalitäten für den LKW in der Republik G__ „aus technischen und rechtlichen" Gründen nicht möglich gewesen sei, der ASFINAG die Nachweisdokumente (rechtzeitig) zu übermitteln. Dieses Vorbringen ist sachlich nicht nachvollziehbar: Als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKWs war der Bf zur Tatzeit im Besitz einer deutschen Zulassungsbescheinigung für das amtlichen Kennzeichen aaa. In dieser ist sowohl die EURO-Emissionsklasse als auch die Fahrzeugidentifizierungsnummer eingetragen, weshalb sie zur Vorlage an die ASFINAG zur Nachweisprüfung verwendet hätte werden können.
Die während des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen (moldawischer Zulassungsschein für das Kfz mit dem Kennzeichen ccc und der Fahrzeugidentifizierungsnummer bbb vom 31.10.2024, CEMT-Nachweis für die EURO-Emissionsklasse VI für das Kfz mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer bbb vom 12.02.2019 sowie die Zollerklärung mit dem deutschen Kfz-Kennzeichen aaa und der Fahrzeugidentifizierungsnummer bbb vom 31.10.2024) lagen dem Bf offensichtlich bereits zum Monatswechsel Oktober/November 2024 vor und hätten ebenfalls lange vor Ablauf der Einmeldefrist (27.11.2024) der ASFINAG vorgelegt werden können. In der Zusammenschau des deutschen und moldawischen Kfz-Kennzeichens mit der identen Fahrzeugidentifizierungsnummer hätten diese nachträglich der Behörde vorgelegten Dokumente zur Nachweisprüfung bei der ASFINAG verwendet werden können. Der Bf war somit nicht gehindert, diese Nachweisdokumente vor Fristablauf vorzulegen.

Nachdem der Gesetzgeber dem Zulassungsbesitzer die Pflicht zur Einmeldung auferlegt hat, ist auch der Zulassungsbesitzer verpflichtet, sich um die notwendigen Dokumente zu kümmern. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG 2002 (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).
Es ist kein Grund ersichtlich, dass der Bf als Zulassungsbesitzer die fristgerechte Einmeldung nicht hätte vornehmen können.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, das geeignet wäre, sein vorschriftswidriges Verhalten zu entschuldigen. Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5).

Der Bf als Zulassungsbesitzer hat verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass der Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wird (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz). Der Strafrahmen für diese Verwaltungsübertretung liegt bei 300 Euro bis 3.000 Euro.

Als Verschuldensgrad ist zumindest Fahrlässigkeit anzunehmen.

Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde hat eine Strafe festgesetzt, die etwas über der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die verhängte Strafe im Hinblick auf die angenommenen persönlichen Verhältnisse des Bf nicht als überhöht, sondern als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um den Bf aus spezialpräventiven Überlegungen von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht, weil der Bf, durch die nicht rechtzeitige Einmeldung der tarifrelevanten EURO-Emissionsklasse ein deliktstypisches Verhalten realisiert hat, sodass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung nicht vorliegen.

Das erstinstanzliche Straferkenntnis war damit zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.5. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 70 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann